

Begründung:

Die Stadt Emden hat gemäß § 128 Abs. 4 bis 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) konsolidierte Gesamtabchlüsse aufzustellen. Mit dem konsolidierten Gesamtabchluss soll durch die Einbeziehung der kommunalen Aufgabenträger ein Gesamtüberblick über die kommunale Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage gewonnen werden.

Erstmals war der Gesamtabchluss zum Stichtag 31.12.2012 aufzustellen.

Der Gesamtabchluss brachte eine Vielzahl von Neuerungen mit sich. Erstmals mussten Abschlüsse, die nach Handelsrecht (HGB) erstellt worden waren, auf das Neue kommunale Rechnungswesen (NKR) übergeleitet werden, um anschließend zwischen den Tochterunternehmen der Stadtverwaltung und der Stadt selbst Verrechnungen vornehmen zu können. Hierzu musste das Prozedere zunächst in Eigenarbeit in Gänze neu ausgearbeitet werden. Unbestimmte Rechtsbegriffe wurden in den Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses sehr eng ausgelegt, was die Bearbeitung für die Kommunen zusätzlich sehr aufwändig machte.

Die seinerzeitigen gesetzlichen Regelungen waren der Tatsache geschuldet, dass es noch keine Erfahrungen mit der Anwendung der doppelten Buchführung und insbesondere dem konsolidierten Gesamtabchluss auf kommunaler Ebene gab, da kurz zuvor die Umstellung auf das NKR erfolgte.

Nunmehr hat der Gesetzgeber vielseitige Vereinfachungen zur Gesamtabchlusserstellung auf den Weg gebracht. Es wurden unbestimmte Rechtsbegriffe neu definiert und insbesondere Wertgrenzen, die für die Einbeziehung von Unternehmen in den Gesamtabchluss angewandt werden, wesentlich angehoben. Auch wurde den Kommunen zusätzlich ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Einbeziehung der Aufgabenträger eingeräumt.

Aufgrund der Vielzahl an Rückständen bei der Erstellung der Gesamtabchlüsse landesweit hat der Gesetzgeber zusätzlich festgelegt, dass auf die Erstellung der Abschlüsse für die Jahre 2012 bis 2020 durch Beschluss der Vertretung verzichtet werden kann. Zusätzlich wird ermöglicht, auf eine Kapitalflussrechnung für den Gesamtabchluss 2021 zu verzichten. Diese Änderung wurde im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 40/2021 am 19.10.2021 bekanntgegeben.

Die Verwaltung empfiehlt, von den vom Gesetzgeber nun eingeräumten Vereinfachungen in vollem Umfang Gebrauch zu machen und den Verzicht auf die Erstellung der Abschlüsse 2012 – 2020 sowie den Verzicht auf die Beifügung einer Kapitalflussrechnung für den Gesamtabchluss 2021 zu beschließen.

So kann mit dem Gesamtabchluss 2021 mit den gemachten Erfahrungen und den gesetzlichen Vereinfachungen neu begonnen werden.

Der Beschluss ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.